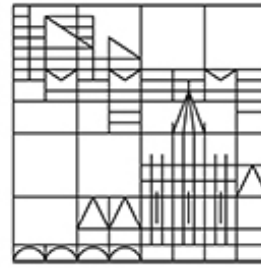


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 18/2010

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
der Universität Konstanz für das hoch-
schuleigene Auswahlverfahren für die Zu-
lassung in den Studiengang Spanisch /
Wissenschaftliche Prüfung für das Lehr-
amt an Gymnasien**

Vom 25. März 2010

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Studiengang Spanisch / Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

Vom 25. März 2010

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 - EHFRUG - (GBl. S. 505, 517), von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 - EHFRUG - (GBl. S. 505, 517), hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Februar 2010 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Studiengang Spanisch / Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in der Fassung vom 8. Mai 2007 (Amtl. Bkm. 34/2007) beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Studiengang Spanisch / Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in der Fassung vom 8. Mai 2007 (Amtl. Bkm. 34/2007) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die folgenden neuen Unterpunkte c) und d) eingefügt:

- „c) der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG),
- d) der Nachweis über die Absolvierung eines zweiwöchigen Orientierungspraktikums an einem allgemeinbildenden Gymnasium oder einer beruflichen Schule (gem. § 1 Abs. 3 Gym PO I)“

2. Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

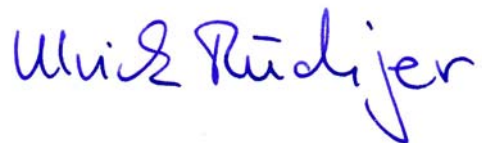
„(3) Der Nachweis über das Orientierungspraktikum kann noch bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden. Die Zulassung und Einschreibung kann mit der Auflage erfolgen, dass das Orientierungspraktikum innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.“

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 25. März 2010



Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -